

Rede

von Dr. Manfred Döss

Vorstand Recht und Compliance der Porsche Automobil Holding SE

Bilanzpresse- und Analystenkonferenz

am 21. März 2017 in Stuttgart

Sendesperrfrist: Redebeginn

Es gilt das gesprochene Wort

Vielen Dank Herr Pötsch.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

gerne erläutere ich Ihnen den aktuellen Stand der rechtlichen Auseinandersetzungen der Porsche SE.

Auf der juristischen Seite waren wir im vergangenen Jahr insgesamt sehr erfolgreich: Besonders hervorheben möchte ich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs kurz vor Weihnachten, bei der es sich um die etwas sperrig klingende „Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ handelte. Worum ging es? Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte im Jahr 2015 in einer Klage, mit der ursprünglich über 1,3 Mrd. Euro verlangt wurden, zu unseren Gunsten geurteilt und keine Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Diese Nichtzulassung haben unsere juristischen Gegner angefochten, sind damit aber gescheitert. Nachdem wir bereits in den vorherigen Jahren mehrere Verfahren mit geringeren Klagesummen für uns entschieden hatten, konnten wir damit erstmals eine Klage in Milliardenhöhe und erstmals nach Befassung des Bundesgerichtshofs erfolgreich abwehren.

Noch erfolgreicher waren wir 2016 auf der strafrechtlichen Seite: Zunächst wurden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats eingestellt. Ferner hat das Landgericht Stuttgart die ehemaligen Vorstände der Porsche SE nach intensiver, mehrmonatiger Beweisaufnahme von allen gegen sie erhobenen Vorwürfen wegen des Verdachts der informationsgestützten Marktmanipulation freigesprochen und die beantragte Verhängung einer Geldbuße gegen die Porsche SE abgelehnt. Die Kammer machte in ihrer Urteilsbegründung deutlich, dass die seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart erhobenen Vorwürfe haltlos sind.

Die Staatsanwaltschaft hatte zunächst Revision gegen das Urteil eingelegt, diese dann aber zurückgezogen. Der Freispruch ist damit rechtskräftig. Nach mehr als sechs Jahren Ermittlungsdauer und umfangreichen Zeugenvernehmungen im Prozess haben sich somit sämtliche Verdachtsmomente der Staatsanwaltschaft als unbegründet erwiesen.

Für die Porsche SE sind diese beiden juristischen Entscheidungen richtungsweisend. Zum einen, weil damit die strafrechtliche Akte geschlossen werden konnte. Und zum anderen, weil wir auf der zivilrechtlichen Seite nicht nur zum siebten Mal in Folge Recht erhalten haben, sondern auch, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nun auch höchstrichterlich unsere Rechtsauffassung bestätigt.

Ich wiederhole deshalb auch heute, was wir schon in den letzten acht Jahren immer betont hatten: Die Porsche SE hat im Zuge ihres Beteiligungsaufbaus an der Volkswagen AG in den Jahren 2005 bis 2009 stets zutreffend informiert. Die Große Strafkammer des Landgerichts Stuttgart und der BGH haben uns dies mit ihren Entscheidungen im Jahr 2016 bestätigt.

Insgesamt sind derzeit noch sieben Zivilklagen wegen angeblicher Marktmanipulation gegen die Porsche SE anhängig, sechs am Landgericht Hannover und eine am Oberlandesgericht Stuttgart. Die Kläger am Landgericht Hannover machen angebliche Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt rund 5,4 Mrd. Euro geltend. Das Verfahren am Oberlandesgericht Stuttgart hat einen Streitwert von rund 195 Mio. US Dollar.

Ich beginne mit den Verfahren in Hannover: Dort haben vier von sechs Klägern Antrag auf ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

(kurz: KapMuG) gestellt. Das Landgericht Hannover hat ein solches Musterverfahren durch einen Vorlagebeschluss eingeleitet und dem Oberlandesgericht Celle zur Entscheidung vorgelegt. Das Verfahren betrifft angebliche Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Marktmanipulation und unzutreffender Kapitalmarktinformationen im Rahmen des Erwerbs der Beteiligung an der Volkswagen AG. Es bündelt 97 sogenannte Feststellungsziele, die allen Klagen gemeinsam sind, um sie im Rahmen dieses Musterverfahrens zu beantworten und dem Ausgangsgericht eine verbindliche Grundlage für seine Entscheidungen zu liefern.

Alle sechs Verfahren am Landgericht Hannover sind nun ausgesetzt, bis das Oberlandesgericht Celle zu rechtskräftigen Entscheidungen über die Feststellungsziele im Musterverfahren gelangt ist. Das OLG Celle hat bereits mehrere Termine zur mündlichen Verhandlung ab September 2017 bestimmt

Ein siebtes Verfahren mit einem Streitwert von rund 195 Mio. US Dollar ist beim Oberlandesgericht Stuttgart anhängig. Hier streiten wir auch nach knapp fünf Jahren Verfahrensdauer mit unseren Gegnern darüber, welches Gericht zuerst angerufen wurde. Wir befinden uns also noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Unsere Prozessgegner wollen den Fall in London verhandeln, wir dagegen sehen Stuttgart als den korrekten Gerichtsstandort an. Das Landgericht Stuttgart hatte im Jahr 2013 unsere Auffassung bestätigt. Gegen diese Entscheidung hatte die Gegenseite sofortige Beschwerde eingelegt. Diese hat das OLG Stuttgart im Januar 2015 zurückgewiesen, woraufhin unsere Prozessgegner Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt haben. Der Bundesgerichtshof wiederum hat im September 2016 den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart aufgehoben und die Frage nach dem zuerst angerufenen Gericht zur erneuten Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen.

Auch hier ist unsere Position klar: Wir sind davon überzeugt, dass das Verfahren nach Stuttgart gehört. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass es bei diesem Verfahren bisher um rein prozessuale Themen geht. Materielle, also inhaltliche Fragen wurden überhaupt noch nicht verhandelt, und es wird wohl auch noch einige Zeit dauern, bis es dazu kommt.

Was die Dieseldematik betrifft, so sieht sich die Porsche SE mit Klagen von Anlegern konfrontiert. Uns wurden dazu vom Landgericht Stuttgart inzwischen 156 Klagen und vom Landgericht Braunschweig 5 Klagen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt rund 900 Mio. Euro zugestellt. Die Kläger werfen der Porsche SE angeblich pflichtwidrig unterlassene Kapitalmarktinformationen im Zusammenhang mit der Dieseldematik vor. Ein Teil der Kläger hat zugleich Musterverfahrensansprüche nach dem KapMuG gestellt.

Auch wir haben Musterverfahrensansprüche nach dem KapMuG mit eigenen Feststellungszielen eingereicht. Es gab und gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Organmitglieder der Porsche SE vor dem 18. September 2015 Kenntnis von der Dieseldematik, geschweige denn von der Tragweite der Dieseldematik in den USA, gehabt hätten. Unabhängig davon gilt: Personengleichheit ist nicht Organgleichheit. Vorstandsmitglieder der Volkswagen AG, die zugleich Mitglieder im Vorstand der Porsche SE waren oder sind, unterlagen und unterliegen hinsichtlich vermeintlicher Erkenntnisse im Rahmen ihres Mandats bei der Volkswagen AG grundsätzlich einer strikten Verschwiegenheitspflicht. Der Porsche SE können solche vermeintlichen Erkenntnisse nicht zugerechnet werden. Wir betrachten daher sämtliche im Zusammenhang mit der Dieseldematik gegen die Porsche SE erhobenen Klagen als unbegründet und teilweise auch als unzulässig.

Ende Februar dieses Jahres hat das Landgericht Stuttgart das Musterverfahren durch Veröffentlichung eines Vorlagebeschlusses zur Dieselmotorthematik eingeleitet. Das Oberlandesgericht Stuttgart wird sich nun mit diesem Vorlagebeschluss auseinandersetzen müssen.

Abschließend möchte ich noch einmal wiederholen, was ich an dieser Stelle mit Bezug auf unsere seit 2010 laufenden juristischen Auseinandersetzungen bereits im vergangenen Jahr gesagt habe: Es ist uns egal, vor welchem Gericht wir am Ende gewinnen. Dieser Satz hat heute mehr denn je seine Berechtigung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.